

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURDENKMAL "LINDENGRUPPE AUF DEM KÄPPELEBERG" GEMARKUNG TRAUNRIED, GEMEINDE ETTRINGEN

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl. S. 82) vom 23. Februar 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 372) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die sich südlich von Traunried auf dem Käppeleberg befindenden Linden werden einschließlich ihres Kronen- und Traufbereiches unter der Bezeichnung „Lindengruppe auf dem Käppeleberg“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2 Standort des Naturdenkmales

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 108/1 der Gemarkung Traunried, der Kronenbereich erstreckt sich auch auf Fl.-Nr. 108 Gemarkung Traunried.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1 : 2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung der Bäume als Naturdenkmal ist es, die ca. 120 jährigen Linden

1. als dominante die Landschaft prägenden Großbäume im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche,
2. wegen ihrer hervorragenden Schönheit und
3. deren ökologischen Funktion zu erhalten.

§ 4 Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile der Bäume einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen i.S.d. Bayer. Bauordnung unter dem Kronen- und Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. die Wurzeln im Kronen- und Traufbereich durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen oder sonstige Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen,
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen und die Kennzeichnung der Lindengruppe als Naturdenkmal.

§ 6 Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des Art. 67 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 31.07.2017
Landratsamt Unterallgäu

Hans-Joachim Weirather
Landrat